

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 115/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda G. [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] G. [REDACTED] Street, N. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BFG sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beruht.

- 3 -

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin weicht das Berufungsurteil nicht von den Entscheidungen BGH Rzw 1962, 454 und 1968, 403 ab. In Rzw 1962, 454 hat der Senat ausgeführt, daß es nach § 33 BGG darauf ankomme, in welchem Umfang der Verletzte durch sein Leiden mit den körperlichen und seelischen Begleiterscheinungen gehindert ist, sich durch Arbeit zu ernähren. Dafür geben die vom Verletzten tatsächlich erzielten Einkünfte regelmäßig keinen Maßstab ab, weil es oft vorkommt, daß die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit freiwillig oder unter dem Zwang der Lebensverhältnisse durch Einsatz aller verbliebenen geistigen und körperlichen Kräfte überwunden wird. In dem damals zur Entscheidung stehenden Fall hatte das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger trotz seines Krampfaderleidens jahrelang körperlich schwerste Arbeiten, mitunter über die übliche Arbeitszeit hinaus, verrichtete. So liegt hier der Fall nicht. Die Klägerin macht in erster Linie nervöse oder psychische Leiden geltend. Gerade bei einer hierdurch verursachten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kann über das reine ärztlich-wissenschaftliche Gebiet hinaus die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten berücksichtigt werden (BGH Rzw 1968, 403). Das gilt insbesondere für die Frage, in welcher Weise, Stärke und Dauer sich das festgestellte Leiden auf die berufliche, soziale und persönliche Entwicklung des Verfolgten tatsächlich ausgewirkt hat. Daß dabei auch rechtserheblich sein kann, in welchem Umfang der Verfolgte tatsächlich gearbeitet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hat, ist dann nicht zweifelhaft, wenn wie hier keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Erwerbstätigkeit über die verbliebenen geistigen und körperlichen Kräfte des Verfolgten hinaus ausgedehnt worden ist.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)